

Satzung

der Stadt Münden über Ehrungen für besondere Verdienste

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nieders. GVBl. Sb. I S. 126) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1971 (Nieders. GVBl. S. 321) hat der Rat der Stadt Münden in seiner Sitzung vom 17. Juli 1972 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrungen

Besondere Verdienste um die Stadt Münden ehrt der Rat durch Verleihung
der Ehrenplakette der Stadt Münden
des Ehrenringes der Stadt Münden.

§ 2 Ehrenplakette

Die Ehrenplakette ist aus Silber. Sie zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt und die Inschrift "Ehrenplakette der Stadt Münden".

Die Rückseite trägt den Namen des Beliehenen und den Tag der Verleihung und den Spruch "Pulcherrima virtutu est justitia. Diligite justitiam qui judicatis terram".

§ 3 Ehrenring

Der Ehrenring ist aus Gold. Er trägt in goldener Fassung eine Platte aus Karneol, in die das goldene "M" des Stadtwappens eingelassen ist.

Er trägt die Gravur "Stadt Münden - Ehrenring".

§ 4 Grundsätze für die Verleihung

- (1) Für besondere Verdienste um die Stadt Münden kann die Ehrenplakette verliehen werden.
- (2) Für außerordentliche Verdienste um die Stadt Münden auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet kann der Ehrenring verliehen werden.

§ 5 Verfahren

- (1) Über die Verleihung der Ehrenplakette und des Ehrenringes der Stadt Münden entscheidet der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses.
- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der Bürgermeister und der Stadtdirektor unterzeichnen.

§ 6 Tragen des Ehrenringes, verschenken und veräußern des Ehrenringes und der Ehrenplakette

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen selbst zu.
- (2) Ehrenring und Ehrenplakette dürfen weder vom Beliehenen noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

§ 7 Andere Rechtsvorschriften

Für den Widerruf einer Verleihung gilt § 30 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung; im übrigen bleiben die Vorschriften des § 30 unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hann. Münden, den 17. Juli 1972

Stadt Münden
(L. S.)

gez. Dr. Strack
Bürgermeister

gez. Lange
Stadtdirektor